

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

### P-BAY26-120993

Gegenstand : Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige  
Bedachungen mit Oberlagen aus PVC – Dachbahn  
**„Renolit Alkorplan A“**  
nach den Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB)  
Ausgabe April 2021, Lfd. Nr. C 4.8

Antragsteller: **RENOLIT Belgium NV**  
Industriepark De Bruwaan 9  
B – 9700 Oudenaarde

Ausstellungsdatum: 18. Februar 2022

Geltungsdauer: 28. Februar 2027



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind die oben genannten Produkte im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 2 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BAY26-120993 vom 06.07.2017, das bis zum 28.02.2022 gültig war. Für den Gegenstand ist erstmals am 17.09.2012 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

## **A Allgemeine Bestimmungen**

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstitutes Hoch, Fladungen. Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Prüfinstitut Hoch, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.
7. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).





## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs- / Anwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bedachungen unter Verwendung der oben angegebenen Dachbahn, die widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen.

Die Bedachungen besteht aus einem Dachuntergrund und einer Dachabdichtung aus einer PVC-P-Dachbahn mit dem Handelsnamen „**Renolit Alkorplan A**“. Nähere Angaben zur Dachbahn sind unter 2.1.2 zu finden.

Unter der Abdichtungslage dürfen verschiedene Dämmungen und Lagen gemäß Anlage 2 angeordnet sein. Nähere Angaben zu den verwendbaren Materialien sind unter 2.1.3 bis 2.1.6 zu finden.

#### **1.2 Anwendungsbereich**

- 1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der jeweiligen Landesbauordnung zu erfüllen sind.
- 1.2.2 Die Bedachungen dürfen bei solchen Dächern eingesetzt werden, deren Dächer widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen.
- 1.2.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Anwendung der aufgeführten Dachdichtungsbahnen auf Dächern der in Anlage 2 aufgeführten Aufbauten und Dachneigungen.
- 1.2.4 Zwischen Tragunterlage und Dämmschicht dürfen weitere Schichten angeordnet werden. Diese müssen den Anforderungen an Baustoffen der Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-1 oder der Klasse E gemäß DIN EN 13501-1 genügen.
- Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt. Ob aus bauphysikalischen Gründen eine Dampfsperre anzuordnen ist oder entfallen kann, muss für das jeweilige Bauvorhaben vom Planer eigenverantwortlich entschieden werden.
- 1.2.5 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.  
Hierfür sind gegebenenfalls weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.
- 1.2.6 Alle im Aufbau verwendeten Baustoffe müssen den Anforderungen an Baustoffen der Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-1 oder der Klasse E gemäß DIN EN 13501-1 genügen.



## 2 Bestimmungen für die Bauart

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der Aufbau der Bedachungen darf nur entsprechend der in Anlage 2 angegebenen Tabellen und mit den unter 2.1.2 bis 2.1.5 aufgeführten Materialien ausgeführt werden.

2.1.2 Dachabdichtung aus

a) „Renolit Alkorplan A“

Homogene Dachbahn aus flexiblem PVC-P mit unterseitiger Polyester-Kaschierung.

Gesamtdicke:  $\geq 2,9$  mm

Flächengewicht:  $\geq 2,1$  kg/m<sup>2</sup>

Farben: beliebig

2.1.3 Wärmedämmschicht

Beschreibung der Materialien, aus der die Wärmedämmschicht bestehen muss:

a) Dämmstoffe mit mindestens der Klasse A2 s1,d0 nach DIN EN 13501-1:

- Druckspannungsklasse  $\geq$  CS(10)60

- Dicke  $\geq$  50mm

b) Expandierte Polystyrol – Hartschaumplatten nach DIN EN 13163:

- Dicke  $\geq$  50 mm

- Brandverhalten: Klasse E nach EN 13501-1

2.1.4 Trennlage

Beschreibung der Materialien, aus der die Trennlage bestehen muss.

a) Bahn aus Polymerbitumen nach DIN EN 13707 und DIN EN 13969:

- Glasvlies-, Glaslege- oder Glasgewebeeinlage mit einem Flächengewicht von mindestens 200 g/m<sup>2</sup>

- Brandklasse E nach DIN EN 13501-1

optionale unterseitige Beschichtung:

- vollflächige Kaltselbstklebeschicht

2.1.5 Dampfsperren

Unterhalb von Wärmedämmschichten dürfen weitere Schichten angeordnet werden. Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt.

2.1.6 Tragunterlagen

a) Als tragende Unterlage darf jede vollflächige Holzunterlage sowie jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5 mm verwendet werden.

b) Beliebige Altdach mit Bitumen – Abdichtung, welches selbst als „Harte Bedachung“ nach DIN 4102-7 oder widerstandsfähig gegen Feuer von außen nach DIN EN 13501-5 Prüfverfahren 1, B<sub>roof</sub>(t1), eingestuft ist. Dies ist für das jeweilige Altdach getrennt nachzuweisen.

c) Als tragende Unterlage darf jede vollflächige Holzunterlage mit einer Dicke von mindestens 16 mm und Fugen von höchstens 0,5 mm sowie jede vollflächige, nichtbrennbare Unterlage mit einer Dicke von mindestens 10 mm verwendet werden.

2.1.7 zusätzliche Lagen

Innerhalb der Aufbauten sind in allen Lagen zusätzliche Glasvliese oder Glaslege zulässig.

In den Aufbauten nach Anlage 2 können unterhalb der Dämmung beliebige Lagen der Baustoffklasse DIN 4102-B2 oder Klasse E nach EN 13501-1 angeordnet werden.





2.1.8 Für alle verwendeten Produkte liegt der Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1 vor.

2.1.9 Die Zusammensetzung aller verwendeten Dachdichtungsbahnen muss denen beim Prüfinstitut Hoch in Fladungen hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.10 Prüfverfahren

Die Aufbauten wurden nach DIN V ENV 1187: 2006-10 bzw. DIN CEN/TS 1187:2012-03; DIN SPEC 91187:2012-03 „Beanspruchung von Bedachungen durch Feuer von außen“, Prüfverfahren 1 (Klasse „B<sub>ROOF</sub>(t1)“ nach DIN EN 13501-5: 2010) geprüft.

Die Bewertung erfolgte in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23: 2018-07.

2.1.11 Der Antragsteller erklärt, dass in der Bedachung keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den genannten Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass, sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Anwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind, diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden. Vor diesem Hintergrund besteht für die Prüfstelle keine Notwendigkeit, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz hin zu überprüfen.

2.1.12 Prüfgrundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

lfd. Nr	Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Berichtsnummer	Datum	Prüfverfahren / Regeln
1	Prüfinstitut Hoch	<b>RENOLIT Waterproofing</b> Industriepark De Bruwaan 9 B – 9700 Oudenaarde	PB-Hoch-120166	16.02.2012	DIN V ENV 1187 Prüfverfahren 1
2			PB-Hoch-120406	03.04.2012	DIN V ENV 1187 Prüfverfahren 1
3			PB-Hoch-120866	29.08.2012	DIN V ENV 1187 Prüfverfahren 1
4			PB-Hoch-121188	24.10.2012	DIN CEN/TS 1187 Prüfverfahren 1
5			PB-Hoch-170345	28.03.2017	DIN CEN/TS 1187
6			PB-Hoch-220111	18.02.2022	DIN CEN/TS 1187

**3 Übereinstimmungsnachweis**

3.1 Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführten Bauarten bedürfen eines Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).

Nach den Vorgaben der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe April 2021, Lfd. Nr. C1, muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

3.2 Der Anwender (Unternehmer), der die Bedachung herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) ausstellen, in welcher bescheinigt wird, dass die von ihm ausgeführten Bedachungen unter Verwendung der oben angegebenen Dachbahn den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.



#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Die Dachbahnen müssen wie folgt verlegt werden:

a) verklebt:

- die Dachbahn muss teilverklebt (Streifen) mit einem 1K-Polyurethan-Klebstoff mit einem Feststoffanteil von 83 %  $\pm$  15 %.
- die Querstöße der Dachbahnen müssen mindestens 40 mm Überlappung aufweisen
- die Kopfstöße der Dachbahn müssen mindestens 20 mm überlappen und mit einer 150 mm Zuschnittbahn verdeckt sein.
- sie müssen mit Heißgas oder Quellschweißmittel verschweißt werden

4.2 Die Nähte und Stöße der Trennlage müssen mindestens 9 cm überlappt

4.3 Die Dämmung und die übrigen Lagen können entweder verklebt oder lose verlegt und mechanisch befestigt werden.

4.4 Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die in Abschnitt B, 2.1 aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.

#### 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Artikel 17 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 mit letzter Änderung vom 25.05.2021, Art.19 und Art.81a in Verbindung mit den Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe April 2021, Lfd. Nr. C 4.8, erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fladungen.

Etwaige, in den Landesbauordnungen der Länder abweichende Regelungen sind zu beachten.

#### 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüf-Institut Hoch einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift im Prüf-Institut.

Fladungen, den 18.02.2022

Sachbearbeiter:



(Dipl.-Ing.(FH) Thomas Peter)



Der Leiter der Prüfstelle:



(Dipl.-Ing.(FH) Andreas Hoch)



## Übereinstimmungserklärung zum Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BAY26-120993

Gegenstand :                      Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige  
Bedachungen mit Oberlagen aus PVC - Dachbahn  
„Renolit Alkorplan A“

Inhaber des abP's:                **RENOLIT Belgium NV**  
Industriepark De Bruwaan 9  
B – 9700 Oudenaarde

**Name und Anschrift des Anwenders:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Adresse der Baustelle/des Gebäudes:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Datum der Herstellung:**

\_\_\_\_\_

**Aufbau (von unten nach oben):**

Tragunterlage:

Dampfbremse:

Dämmung:

Trennlage:

**Oberlage:**  „Renolit Alkorplan A“

**Widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme:** Hiermit wird bestätigt, dass die Bedachung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses **P-BAY26-120993** des Prüfinstitutes Hoch hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Produkte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, \*)
- eigener Kontrollen, \*)
- entsprechender Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat, \*)

bestätigt.

-----

Ort, Datum

-----

Stempel, Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Dachbahn: „Renolit Alkorplan A“ nach 2.1.2 a)				
Aufbau Nr.	Trennlage	Wärmedämmschicht	Unterkonstruktion	Gilt für Dachneigungen
1	keine	Dämmstoff der Klasse A1 oder A2 nach 2.1.3 a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- jede vollflächige Holzunterlage</li> <li>- jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5 mm nach 2.1.6 a)</li> </ul>	< 20°
2	Bitumenbahn nach 2.1.4 a)	EPS nach 2.1.3 b)		
3	keine	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>- beliebiges Altdach mit Bitumen – Abdichtung nach 2.1.6 b)</li> </ul>	
4	Bitumenbahn nach 2.1.4 a)	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>- jede vollflächige Holzunterlage mit einer Dicke von mindestens 16 mm und Fugen von höchstens 0,5 mm;</li> <li>- jede vollflächige, nichtbrennbare Unterlage mit einer Dicke von mindestens 10 mm nach 2.1.6 b)</li> </ul>	

Bei allen Aufbauten dürfen unterhalb der Dämmung zusätzliche Lagen (z.B. Dampfsperren) eingesetzt werden.

